

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Wir **F**rideric
 Wilhelm / von G^ot
 tes Gnaden / König in

Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Römischen Reichs Erk. Cämme-
 rer und Churfürst / Souverainer Prinz
 von Oranien / Nenfchatel und Vallen-
 gin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
 ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
 in Schlessien / zu Crossen. Herkog / Burg-
 graff zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
 stadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rakeburg und Mörß / Graff
 zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Na-
 vensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lin-
 gen / Schwerin / Bühren und Lehdam /
 Marquis zu der Behre und Blißingen /
 Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /

X

Star

seyn Proceß und
 abgehandelt der Land
 1714.

Stargard/ Lauenburg/ Bülow / Arlay
 und Breda/ 2c. 2c. 2c. Thun fund/ und fü-
 gen hiermit Jedermänniglich zu wissen.
 Nachdem Wir glaubwürdig berichtet/ daß
 unter denen Mißbräuchen / so bey denen
 Criminal-Sachen sich zuweilen finden/ und
 auff deren nöthigen Abstellung Wir be-
 dacht seyn/ einer der gefährlichsten seye/ wel-
 cher sich vielfältig bey denen Heren-Proces-
 sen zeigt / da nicht allemahl mit der behö-
 rigen Behutsamkeit verfahren / sondern
 auff ungewisse Anzeigungen gegangen/
 auch darüber mancher unschuldiger weise
 auff die Tortur, auch gar um Leib und Le-
 ben/ und dadurch Blut-Schulden auff das
 Land gebracht werden: Und Wir Uns nun
 zwar Krafft tragenden Hohen Ampts und
 von dem Höchsten Uns verliehener Macht
 jedesmahl angelegen seyn lassen werden/
 daß Gottes Rahme und Ehre in solchen
 und

und dergleichen Fällen in Unserm Königreich und Landen nicht gelästert / und da es von böshafftigen Leuten unternommen werden möchte / gegen die Ubertreter die verdiente Straffe nach Schärffe der Rechte exequiret werde. Weil Uns aber gleichfalls obliegt/dahin zu sehen/das niemand zur Ungebühr beschweret und unschuldig Blut aus einem unzeitigen Eyfer/und wegen übel gefasseten Processus vergossen werde; So haben Wir entschlossen / den bisherigen Process in Heren-Sachen genau untersuchen / und so viel möglich / verbessern und dergestalt einrichten zu lassen / das dergleichen gefährliche Folgen hinfünftig daraus nicht entstehen mögen. Damit aber während der Zeit / so zu dieser Einrichtung erfordert wird / diejenigen Personen/wider welche dergleichen Heren-Processus bereits angestellet seyn / oder angestellet

stellet werden möchten / nicht leyden / son-
 dern von nun an den billigmäßigen Effect
 Unserer Landes- Väterlichen Vorsorge /
 Gnade und Clementz mit genießen mö-
 gen; So befehlen Wir / und wollen hier-
 mit in Gnaden / doch ernstlich / daß alle in
 dergleichen Heren-Sachen einlauffende Ur-
 theile / die eine scharffe Frage zu erkennen /
 oder gar eine Todes- Straffe mit sich füh-
 ren / sie mögen bey Unseren Regierungen
 und Justitz-Collegiis, oder Unter-Gerich-
 ten einlauffen / Uns zur Confirmation vor
 der Vollstreckung eingesandt werden sol-
 len. Wornach sich obgedachte Unsere Col-
 legia und Gerichts-Obriigkeiten / auch son-
 sten jedermänniglich / sonderlich an denen
 Orten / wo nicht ohne dem bey Uns die
 Confirmationes der Urtheile in Crimi-
 nalibus gesucht werden müssen / gehor-
 samst zu achten / und diesem Edict genau-
 nach

nachzuleben. Zu welchem Ende auch dieses
 Edict von Unseren Regierungen und denen
 es sonst oblieget / überall in Unserm König-
 reich und Landen unverzüglich bekandt und
 die Anstalt zu machen ist / daß es von den
 Sankeln abgelesen / also niemand sich mit
 der Unwissenheit zu entschuldigen habe.
 Wir befehlen auch Unseren Collegiis, vor
 welche dergleichen Criminal-Fälle kommen/
 wie auch Unseren Facultæten und Schöp-
 pen-Stühlen hiermit gnädigst doch ernst-
 lich / daß Sie ihre Gedanken / wegen guter
 Einrichtung dieses Processus, zusammen-
 tragen / und darüber gewisse unvorgreif-
 liche Monita nebst ihren Pflichtmäßigen
 Gutachten fördersamst einsenden / da Uns
 dann zu besonderen gnädigsten Gefallen
 gereichen wird / wann von jemand etwas
 wird beytragen werden / so zu Einrich-
 tung des obgedachten heilsamen Zwecks

X 3

die

dienen kan. Wir seynd auch durch erhebliche Umstände betwogen worden / zu resolviren / daß die noch verhandene Brandt-
Pfähle / woran Heren gebrandt seyn / weggenommen werden sollen / welches dann
Unsere Regierungen ebenfalls jedes Orts
behörig publiciren und darüber mit Nachdruck zu halten haben. Ubrkundlich unter
Unserer eigenhändigen Unterschrift und
auffgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 13. Dec. 1714.

Mr. Wilhelm.



L. S. v. Plotho.



61

24. Jun
1713.



AB: 754698

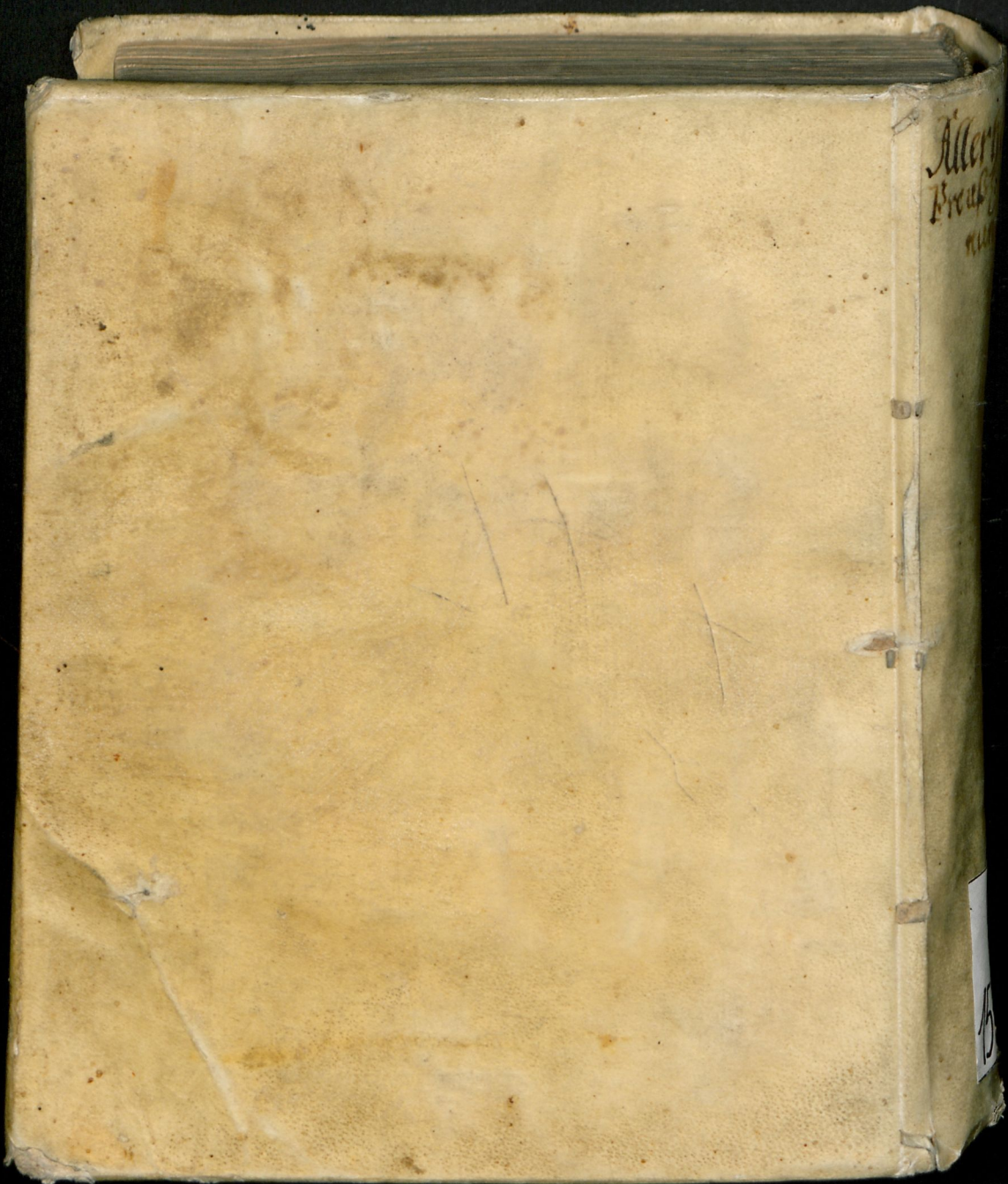
ULB Halle 3
003 615 340



56.

R

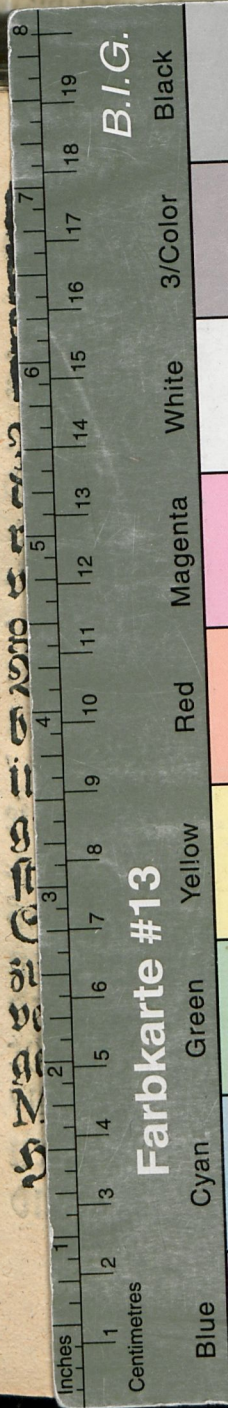




Allen
Kreuz
1711

15





Farbkarte #13

3.
Friederich

n / von St.
den / König in
u Brandenburg/
chs Erzk. Kamme-
uverainer Prinz
atel und Vallen-
Cleve / Jülich/
tern / der Cassi-
ecklenburg / auch
Herzog / Burg-
ürst zu Halber-
nin / Wenden /
nd Nörs / Graff
i / der Mark Na-
ecklenburg / Lin-
n und Lehdam/
und Blißingen /
e Lande Rostock /
Star

seyen Procep. m.
abgeschm. der
Flüß.

